tion um so leichter bestimmen lassen können, zu §. 3 unter d. einen Zusatz zu machen, wofür ich ganz einfach vorschlagen würde: „In den Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt." Dadurch würde auch Das betroffen werden, was der Herr Regierungscommissar zu c. bemerkte, nämlich die geburtshilflichen Leistungen, denn das sind ja auch solche, wo Gefahr im Verzuge ist. Das wäre also eine Specification, während man unter d. einen so allgemeinen Grundsatz aufstellen könnte, der wohl kaum gefährlich sein kann.

Präsident Dr. Haase: Ich werde nunmehr den Antrag des Herrn v. Nostitz zur Unterstützung bringen. Er lautet so: „In allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist." Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinreichend.

Es haben die Abgg. Rittner, Meinert, v. Criegern und Sörnitz sich zum Wort gemeldet.

Abg. Rittner: Ich ziehe das letzte Amendement des Herrn v. Nostitz-Drzewiecki dem früher unterstützten vor und darf wohl annehmen, daß, wenn die Kammer demselben beitritt, dann der Mai'sche Antrag in Wegfall kommt, denn von beiden ist nur einer nothwendig. Es ist, wie ich schon früher bemerkte, eine Schattenseite dieser Amendements, wenn sie eingebracht, aber vom Referenten nicht unterstützt werden. Allein ich komme nochmals auf jenes Amendement zurück und muß ganz besonders darauf aufmerksam machen, daß diese Bestimmung, wenn die Worte so stehen bleiben, zu einer großen Calamität für uns Viehbesitzer werden kann. Nehmen Sie einmal eine Heerde an, von 50 oder 60 Stück, welche von einer Klauenseuche befallen wird, welche zwei bis dreimal täglich zahlreicher Hände zur Besorgung der nothwendigsten Hilfeleistung bedarf, die ihnen, wenn die Aerzte dabei sein müssen, ihrer großen Anzahl wegen nicht vollständig gewährt werden kann; wäre es nicht gut, daß für solche Fälle die Zuziehung und die Oberaufsicht des Thierarztes genügte? Ich sollte doch meinen, daß hierfür eine passende Fassung gefunden werden könnte, welche dagegen schützte, daß wir in eine so große Calamität gerathen könnten; denn wir könnten uns in gewissen Fällen gar nicht anders helfen, selbst auf die Gefahr hin, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Königlicher Commissar Kohlschütter: Seiten der Regierung würde kein Bedenken entgegen stehen, wenn die Fassung in dem Satze sub d hinter den Worten „nach Gesetz oder Verordnung" folgendermaßen abgeändert würde:

„unter Beaufsichtigung und Leitung eines geprüften und legitimirten Thierarztes erfolgen muß."

Dadurch würde die Absicht des Abg. Meinert wie mir scheint vollständig erreicht und doch auch den Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen genügt werden.

Präsident Dr. Haase: Ist der Abg. Rittner damit einverstanden?

Abg. Rittner: Ja wohl.

Abg. Meinert: Mein Bedenken hat sich durch den Vorschlag des Herrn Regierungscommissars erledigt. Es ging darauf hinaus, wie es der Abg. Rittner erklärt hat, daß es nämlich bei Heerden oder wo eine Krankheit das Vieh in ganzen Districten ergiffen hat, unmöglich sein werde. Ich habe auch das Gesetz, wie es früher bestanden, nicht anders verstanden, als daß man in solchen Fällen bei den überwachenden Behörden, nämlich den Bezirksthierärzten Anzeige macht; aber ich habe geglaubt mein Bedenken erwähnen zu müssen, ob das neue Gesetz nicht etwa weiter geht. Das frühere Gesetz ging blos soweit, man meldete dem Thierarzte die Erkrankung des Viehes und unter dessen Ueberwachung konnte die Pflege von dem Besitzer besorgt werden. Ich habe deshalb nicht für den Antrag des Abg. v. Nostitz gestimmt, weil ich dasselbe wie der Herr Regierungscommissar vorschlagen wollte. Ich glaube, dies wird ganz getroffen sein. Wenn man in Bezug auf Krankheiten, welche schneller Hilfe bedürfen, eine Ausnahme macht, so glaube ich, wird man den Empirikern Thür und Thor öffnen; dagegen stimme ich, denn trotzdem, daß ich für die jetzigen Empiriker gesprochen habe, so will ich doch keine neuen haben. Wir haben jetzt gegen solche Krankheiten, die schnelle Hilfe bedürfen, z. B. Blähsucht, in den Haushaltungen Mittel, als das Schnellrohr, Kalk, Salmiak, was fast in keiner Wirthschaft eines größern Viehbesitzers fehlen darf, und wer wird auch, wenn das Vieh des Nachbars litte, für geleistete Hilfe Bezahlung nehmen. Es würde immer ein Viehbesitzer gern und unentgeltlich dem andern helfen.

Präsident Dr. Haase: Wenn ich recht verstanden habe, hat der Herr Regierungscommissar eine redactionelle Veränderung vorgeschlagen, nach welcher der letzte Theil des Satzes unter d so lauten würde:

„vorausgesetzt, daß im erstern Falle die Krankheit nicht eine solche ist, deren Behandlung ihres ansteckenden oder seuchenartigen Charakters wegen nach Gesetz oder Verordnung unter Leitung und Beaufsichtigung eines geprüften und legitimirten Thierarztes erfolgen muß."

Es fragt sich, wie die Herren Mitglieder der Deputation hierüber sich erklären.

Referent Abg. Koelz: Ich für meine Person habe gegen die vom Herrn Regierungs-Commissar vorgeschlagene Fassung nicht das Geringste einzuwenden. Ich glaube auch nicht, daß den übrigen Mitgliedern der Deputation ein Bedenken dagegen beigehen wird.

Abg. v. Criegern: Ich bin vollständig damit einverstanden.

(Die übrigen Mitglieder der Deputation stimmen gleichfalls bei.)

SLUB
Wir führen Wissen.